

Virtuelles Schwarzarbeiten in der Plattformökonomie

Die Zuständigkeit staatlicher Aufsichtsorgane im Zeitalter der Digitalisierung

Sheron Baumann, Bettina Hübscher

Hochschule Luzern – Wirtschaft, Institut für Betriebs- und Regionalökonomie IBR, Luzern, Schweiz

Ute Klotz

Hochschule Luzern – Informatik, Rotkreuz, Schweiz

Die Digitalisierung gestaltet den Arbeitsmarkt um. Die neu entstandenen Arbeitsformen der s. g. Plattformökonomie ermöglichen es, örtlich und zeitlich völlig entgrenzt zu arbeiten und sich den mit dem BGSA2008 eingeführten Instrumenten der Schwarzarbeitskontrollorgane zu entziehen. Der Beitrag definiert zuerst diese neue Form von Schwarzarbeit die hauptsächlich im Rahmen des virtuellen Arbeitens über s. g. «Crowdworking Plattformen» stattfindet, und geht auf neuere wissenschaftliche Befunde und journalistische Beiträge ein, welche verschiedene Treiber der Entwicklung beschreiben. Im zweiten Teil des Beitrags werden die Fragen der Zuständigkeit und Kompetenzen der Aufsichtsorgane sowie die Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit in der virtuellen Welt untersucht. Hierbei kann aufgezeigt werden, dass die Kontrollorgane in der Schweiz noch nicht auf die neue Form der Schwarzarbeit ausgerichtet sind.

Schlagworte: Virtuelles Schwarzarbeiten, Schwarzarbeit, Crowdworking, Aufsichtsorgane, Rechtsdurchsetzung

1 Einführung

Als Folge der Digitalisierung haben sich in den letzten 15 Jahren u. a. zwei Phänomene entwickelt, die für den Arbeitsmarkt und dessen Regulierung in der nahen Zukunft einschneidende Veränderungen bringen werden. Einerseits haben sich mit dem virtuellen Arbeiten neue Modelle betreffend die Arbeitsverrichtung entwickelt. Auch als «mobile Arbeit» oder «Telearbeit» bezeichnet, beschreibt es ein Arbeitsverhältnis mit räumlicher Distanz zwischen Arbeitnehmenden und –gebenden, welches das Arbeiten von überall her erlaubt und heute stark vom Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt ist (ZHAW, 2014). In einem EU-Bericht, der neue Arbeitsformen beschreibt und untersucht, wird diese Arbeitsform denn auch «ICT-based mobile work» (Eurofound, 2015) genannt.

Andererseits hat sich mit dem «Crowdsourcing» ein weiteres Phänomen entwickelt, das sich auf die globale Allokation der Arbeit auswirkt. Der Begriff wurde erstmals durch den Journalisten Jeff Howe im Jahr 2006 verwendet (Howe, 2006) und beschreibt eine Kombination von Auslagerung und Ausschreibung von Arbeitsleistungen. Risak (2016, Kapitel 2.1) führt weiter aus: «Dabei werden Tätigkeiten, die ursprünglich durch einzelne VertragspartnerInnen – in der Regel ArbeitnehmerInnen – erbracht wurden, in der Form»

ausgelagert «(outgesourced), dass sie einer größeren Anzahl von Personen (der Crowd) über eine internetbasierte Plattform angeboten und von diesen dann abgearbeitet werden.» Die auf diese Weise vermittelte Arbeit wird oft als «Crowdwork»¹ bezeichnet.

Im Verständnis der auslagernden Unternehmen und der vermittelnden Plattformen entsteht aber kein Arbeitsvertrag zwischen ihnen und der Arbeitskraft (Leimeister et al., 2016: 80), die auch als «Crowdworker» – oder im Fall von sehr einfachen und repetitiven Aufgaben als «Clickworker» – bezeichnet wird. Die Plattformen, welche auch für den deutschsprachigen Raum ausführlich in Leimeister und Zogaj (2013) bzw. Leimeister et al. (2016) beschrieben werden, verstehen sich dabei als Intermediäre, während die auslagernden Unternehmen beabsichtigen, Werkaufträge an Selbständige zu vergeben. Nicht nur grosse Konzerne überlegen sich aufgrund der neuen Möglichkeiten, welche Crowdwork für die Organisation der Arbeit und bezüglich Kosteneinsparungen bietet, Stammbesellschaften zu reduzieren und Mitarbeitende im Modell Crowdsourcing an als Subunternehmer agierende Crowdworker auszugliedern.

Diese Ausgangssituation bietet völlig neue Möglichkeiten für das Angebot und die Nachfrage einer neuen Art von Schwarzarbeit. Sie wird in diesem Beitrag in der Folge als «virtuelles Schwarzarbeiten» bezeichnet, wobei sich dieser neue Begriff aus den zwei gebräuchlichen Bezeichnungen «Schwarzarbeit» und «virtuelles Arbeiten» zusammenstellt. Die Plattformökonomie und das darin weit verbreitete virtuelle Arbeiten überschreiten sehr einfach Grenzen und sind grösstenteils nicht auf den physischen Transport von Gütern oder Personen angewiesen. Als Resultate der Arbeit werden in der Plattformökonomie hauptsächlich bearbeitete Daten verschoben, wodurch die Instrumente der Schwarzarbeitskontrollorgane versagen. Sie sind zu stark auf vor Ort durchgeführte Kontrollen der Einhaltung von Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht ausgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Schwarzarbeit. Dabei handelt es sich um eigentlich legale Aktivitäten, welche aber durch die Umgehung von arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten Gesetze brechen. Im Allgemeinen geht es dabei um Sozialversicherungs-, Ausländer- und steuerrechtliche Fragen. Nicht betrachtet werden per se kriminelle und illegale Aktivitäten wie Drogen- oder Menschenhandel, welche keine Schwarzarbeit darstellen, aber ebenfalls der Schattenwirtschaft zugeordnet werden können.

2 Das Ausmass der Plattform-Ökonomie

Crowdsourcing Plattformen, auch Projektbörsen genannt, gewannen in den vergangenen Jahren auch in der Schweiz an Bedeutung. Egal ob Selbständigen, Beraterinnen und Beratern, Studierenden, Teilzeitarbeitenden oder gar

¹ Dieser Begriff wird beispielsweise auf der durch österreichische, deutsche und schwedische Gewerkschaften betriebenen Website Fair Crowd Work (<http://faircrowd.work>) verwendet.

Pensionierten, die Plattformen stehen allen Interessenten als Anbietende und Nachfragende offen (Zaugg, 2013). Entsprechend divers ist das Angebot an Leistungen. So weist z.B. der Online Labor Index (OLI), welcher die Auftragsvergabe auf den fünf grössten englischsprachigen Plattformen misst, per Mitte September 2017 folgende Verteilung nach Tätigkeiten aus (OLI, 2017):

- Software Entwicklung und Technologie 45,8 %
- Kreativarbeit und Multimedia 29,3 %
- Büroarbeiten und Datenerfassung 16,9 %
- Schreiben und Übersetzen 17,4 %
- Verkauf und Marketing Support 12,9 %
- Freiberufliche Tätigkeiten 2,8 %

Gemäss OLI werden an Schweizer Crowdfworker v. a. Aufgaben im Zusammenhang mit den Kategorien Software Entwicklung und Technologie, freiberufliche Tätigkeiten sowie Schreiben und Übersetzen vermittelt. Mehr Informationen dazu liefert der OLI jedoch nicht.

Mit Ausnahme einer im September 2017 veröffentlichten und von Gewerkschaftsseite unterstützter Untersuchung von Huws, Spencer und Syrdal (2017) gibt es für die Schweiz derzeit keine empirischen Befunde, die Rückschlüsse auf die Grösse der Plattform-Ökonomie bzw. deren Arbeitsangebot zulassen. Da auch über das Ausmass der hiesigen gesamtwirtschaftlich auftretenden Schwarzarbeit nicht viel bekannt ist, können höchstens plausible Annäherungen über Ergebnisse aus anderen Ländern für das virtuelle Schwarzarbeiten gemacht werden.

Im Jahr 2016 führte das Time Magazin (Steinmetz, 2016) eine für die US Bevölkerung repräsentative Umfrage zur Beteiligung an der Plattform-Ökonomie durch. Sie ergab, dass rund 22 Prozent der erwachsenen Amerikanerinnen und Amerikaner Erfahrung als plattformgestützte Anbieter von Gütern und Dienstleistungen haben, während 42 Prozent schon einmal als Käufer auftraten. Sieben Prozent der Anbieterinnen und Anbieter erzielen mit ihrer Plattformtätigkeit mehr als 40 Prozent ihres Einkommens oder beschreiben sie als Haupteinkommensquelle und können keine traditionelle Arbeitsstelle finden (Steinmetz, 2016). Die Umfrage erfasst zwar keine reinen Verkaufsplattformen wie Ebay oder Etsy, berücksichtigt nebst Serviceplattformen aber auch Transport- und Beherbergungsdienstleistungen. Diese Tatsache relativiert die sonst überraschend grosse ausgewiesene Partizipation ein wenig.

In Europa bringen die Erhebungen von Huws und Joyce (2016) sowie von Huws, Spencer und Syrdal (2017), welche bisher in insgesamt sechs Ländern – darunter auch die Schweiz – durchgeführt wurden, ein wenig Licht ins Dunkel rund um die Bedeutung der Plattformökonomie. Im Gegensatz zur US-amerikanischen Umfrage, erfassen sie keine Beherbergungsdienstleistungen und weisen somit durchwegs tiefere Partizipationsraten aus. Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich wird, bieten in Europa bereits beträchtliche Anteile der Bevölkerungen Dienstleistungen als Crowdfworker, also virtuell arbeitende Auftrags-

nehmende, über Plattformen an. Je nach Land erzielen 11 bis 30 Prozent von ihnen so über die Hälfte ihres Einkommens.

Tabelle 1: Crowdworker in europäischen Plattform-Ökonomien

Land	Crowdworker in % der Bevölkerung (im Alter von)	% der Crowdworker deren Einkommensanteil durch Plattformen...		% der Crowdworker die es bevorzugen keine Angaben zum Einkommen zu machen
		...100 % ausmachen	...< 100 %; > 50 % ausmachen	
Grossbritannien	9 (16–75)	6	27	5
Österreich	19 (18–65)	3	11	10
Deutschland	12 (16–70)	3	22	5
Schweden	10 (16–65)	6	30	7
Niederlanden	9 (16–70)	11	14	6
Schweiz	18,2 (16–70)	12,5	26,1	k. A.

Tabelle 1: Crowdworker in europäischen Plattform-Ökonomien (Quelle für die Schweiz: Huws et al., 2017: 1; Quelle für die anderen Länder: Huws und Joyce, 2016: 23–45)

Für die Schweiz bedeuten die von Huws et al. (2017) erhobenen Anteile, dass es hierzulande ein Crowdworker-Heer von 1'090'000 Personen gibt. Von ihnen erzielen rund 125'000 Personen 100 Prozent ihres Einkommens und weitere 261'000 Personen mindestens 50 Prozent ihres Einkommens über eine oder mehrere Formen von Crowdwork.

3 **Schätzung für das Ausmass des virtuellen Schwarzarbeitens in der Schweiz**

Die empirische Erfassung der Schwarzarbeit stösst aufgrund der Verborgenheit solcher Tätigkeiten auf Probleme. Die wissenschaftlichen Ansätze dafür können gemäss Schneider und Boockmann (2015) als direkte und indirekte Verfahren beschrieben werden und enthalten ihrerseits mehrere Methoden. Da der direkte Ansatz über repräsentative Befragungen und Fallstudien teuer und komplex ist, kommt er selten zum Einsatz (Enste, 2015: 3). Indirekt können gestützt auf statistischen Modellen und mit makroökonomischen Grössen wie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder dem gesamtwirtschaftlichen Elektrizitätsverbrauch Aussagen zur Schattenwirtschaft und der darin enthaltenen Schwarzarbeit gemacht werden.

Während gemäss Buehn und Schneider (2012: 160) das Ausmass der schweizerischen Schattenwirtschaft, welche auch die Schwarzarbeit umfasst, in den Jahren 1999 bis 2007 durchschnittlich bei 8,5 Prozent des Bruttoinlandproduktes lag, gehen Schneider und Bookmann (2015: 24) seither von einem Rückgang auf 6,5 Prozent aus. Zum Vergleich beträgt der ungewichtete Durchschnitt der OECD Länder 12,2 Prozent (24). Da jedoch die Schwarz-

arbeit in beiden Studien nicht explizit berechnet wird, muss auf Resultate aus EU-Studien zurückgegriffen werden, um eine deduktive Schätzung für die Schweiz zu machen. Haigner, Jenewein, Schneider und Wakolbinger (2013: 511) schätzen das Angebot von Schwarzarbeitenden auf 13,6 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung. Andere Daten aus der EU weisen darauf hin, dass durchschnittlich rund fünf Prozent der EU-Bürger ab 15 Jahren Schwarzarbeit anbieten (Enste, 2015: 5).

Angewandt auf die abgeleiteten Zahlen für die Crowdworker in der Schweizer Wirtschaft, ergeben sich im Minimum 54 500 und im Maximum 148 240 Personen, die virtuell schwarzarbeiten. Im Vergleich dazu hatte es beispielsweise im Jahr 2016 in der Schweiz 65 400 Vollzeitstellen für Baustellenpersonal (SBV, 2017: 5). Auch wenn es sich dabei nur um Schätzungen handelt, zeigen die Zahlen, dass für die Aufsichtsorgane eine monumentale Aufgabe entstanden ist, die, wie der nächste Abschnitt zeigt, weiterwachsen wird.

4 Ausgewählte Treiber der virtuellen Schwarzarbeit

Crowdsourcing erlebt nicht zuletzt auch dank der Förderung von Start-up Initiativen durch staatliche Programme, Bildungsinstitutionen und Grossunternehmen einen Boom. Dabei werden Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer oft dazu ermuntert, schlank (lean) zu funktionieren, d.h. ohne viel Personal und die entsprechenden Arbeitgeberpflichten zu agieren (siehe z.B. Leimeister et al., 2015). Beobachter der Plattformwirtschaft wagen verschiedene Prognosen zu deren Wachstum. Während Sundararajan (2016) das baldige Ende der traditionellen Arbeitsverträge voraussagt, geht Guy Standing (2016) davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren rund ein Drittel aller Arbeiten online und ausserhalb des heutigen Normalarbeitsverhältnisses erbracht werden.

Das Wachstum der Plattformökonomie wird zu einer höheren Selbständigenquote führen (Steinruck, 2016: 65). Da die Selbständigkeit als einer der wichtigsten Treiber der Schattenwirtschaft gilt (siehe z.B. Fegatilli, 2009 oder Schneider & Bookmann, 2015), muss davon ausgegangen werden, dass die Schwarzarbeit auf Crowdworking Plattformen dadurch ebenfalls zunehmen wird.

Ein weiterer Treiber der traditionellen Schwarzarbeit, der sich auch auf die Verbreitung des virtuellen Schwarzarbeitens auswirken dürfte, ist das in Gesellschaften herrschende soziale Vertrauen. Für die Länder der EU zeigen z.B. Adriaenssens und Hendrickx (2015) sowie Sørensen (2011), dass hohe Werte für das soziale Vertrauen positiv mit einer hohen Nachfrage von Schwarzarbeit korrelieren. Sie erklären sich diesen Befund mit der Tatsache, dass es in Schwarzarbeitsverhältnissen weniger Rechtssicherheit gibt als in legalen Formen der Arbeit und man dadurch mehr Vertrauen in sein Gegenüber haben muss. Die Schweiz erzielte bei der letzten Erhebung des World Values Surveys nach den skandinavischen Staaten Norwegen, Schweden und Finnland den höchsten Wert für das soziale Vertrauen (WVS, 2014) und somit dürfte hier-

zulande für die Schwarzarbeit und deren virtuelle Variante diesbezüglich eine günstige Ausgangssituation herrschen.

Dass hohe Steuern und Sozialversicherungsabgaben die Schwarzarbeit ankurbeln, ist bereits seit langem bekannt und liegt auf der Hand, da es Schwarzarbeitenden darum geht, diese zu umgehen und dadurch kurzfristig mehr Einkommen zu erzielen. Popescu, Cristescu, Stanila, & Vasilescu (2016: 221f.) bestätigen dies auch mit aktuellen Daten. Gemäss ihrer Studie ist die Wahrnehmung hoher Steuern und Sozialabgaben einer der meistgenannten Gründe für die Annahme von Zahlungen unter der Hand (13 Prozent der Befragten). Zusammen mit anderen wichtigen Gründen für die Schwarzarbeit, wie tiefen Löhnen (19 Prozent), dem Mangel an traditionellen Stellen (16 Prozent) und der fehlenden Kontrolle durch die Behörden (13 Prozent) weist dieser Treiber der Schwarzarbeit auf günstige Bedingungen für die über Plattformen abgewinkelte Schwarzarbeit in der virtuellen Welt hin. Denn die Plattformen überlassen es zumeist den Crowdworkern, für ihre soziale Sicherheit vorzusorgen (Degryse, 2016), und die Steuerfragen, welche sie als Selbständige zu lösen haben, gehen leicht vergessen, da der Erwerbsstatus für sie oft ein untergeordnetes Thema ist (Steinmetz, 2016).

5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeit

Wie bereits erläutert, bergen die Entstehung der Plattformökonomie gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderungen bzw. Probleme, die ohne Ursachenbekämpfung zu Ungleichgewichten führen werden. Die Erosion der Steuerbasis sowie die Gefährdung der Finanzierung der Systeme der sozialen Absicherung (Degryse, 2016: 51) können hier als Beispiele genannt werden. Die Schwarzarbeit wird bereits heute in den Medien und der Öffentlichkeit umstritten diskutiert. Soll sie doch für wirtschaftspolitische Probleme, wie die Arbeitslosigkeit, Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungen und sinkenden Steuereinnahmen mitverantwortlich sein. Andere deuten die Schwarzarbeit als wirksame Grenze für den überregulierten Staat, der die Rahmenbedingungen für den Einzelnen durch immer mehr Vorschriften und Bürokratie zu sehr einengt (Enste, 2001: 229f.).

Wer ist aber in der Schweiz für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig und welche rechtlichen Grundlagen sind hierfür vorhanden?

5.1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im Jahr 2000 hat das Europäische Parlament eine Stellungnahme zum Bericht der EU-Kommission «Zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit» vom 7. April 1998 verabschiedet. Darin werden vor allem Verfahren und die Koordination auf europäischer Ebene zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gefordert. Dies verursacht zwar bei den Schwarzarbeitenden mehr Aufwand, um die Schwarzarbeit zu verbergen, auf der anderen Seite entstehen dadurch aber auch für die Staaten höhere Kosten in der Verwaltung. Enste (2001) bezweifelt denn auch, ob reaktive Massnahmen – ausser für per se kriminelle Bereiche der Schatten-

wirtschaft – der richtige Ansatz sind. Die Schweiz geht aber diesen Weg und es wird vor allem durch Kontrollen und Sanktionen gegen die Schwarzarbeit vorgegangen.

Diverse Gesetzesbestimmungen im Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht enthalten verschiedene Kontrollbestimmungen. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) knüpft daran an.

Das BGSA sowie die dazugehörige Verordnung, die per 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, haben, unter anderem, nachfolgende Ziele:

- Verpflichtung der Kantone, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu bezeichnen;
- die Pflicht zum Austausch von Kontrollergebnissen unter den beteiligten Behörden und Organen;
- verstärkte Sanktionen, z.B. Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen;
- administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und Quellensteuer durch Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere, unselbständige Tätigkeiten (z.B. Haushalt, vorübergehende oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten).

So kontrollieren beispielsweise die Kantone, ob Bewilligungen für ausländische Arbeitnehmer bestehen, ob Sozialversicherungsbeiträge geleistet und ob Quellensteuern abgeliefert wurden. Durch das Bundesgesetz nicht erfasst ist, ob Schweizer Arbeitnehmende oder Selbständige ihre Einkommen versteuern (Gratwohl, 2015). Natürlich ist die Steuerpflicht in anderen Gesetzen geregelt, das BGSA sieht konkret aber keine Kontrolle effektiver Steuerentrichtungen vor. Dafür sind die Steuerbehörden zuständig. Sie müssen gemäss Art. 11. Abs. 2 BGSA das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Konkret heisst das, dass die kantonalen Steuerbehörden beispielsweise den kantonalen Ausgleichskassen Meldung erstatten, wenn sie feststellen, dass Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit überhaupt nicht deklariert wurden (Art. 12 Abs. 1 BGSA).

Aufgrund des Art. 20 BGSA hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Evaluation des BGSA in Auftrag gegeben. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung standen die Analyse der zentralen Wirkungsmechanismen des Gesetzes (administrative Vereinfachungen, kantonale Kontrollorgane, erweiterter Informationsaustausch), die kantonalen Unterschiede bezüglich des Kontrollumfangs sowie weiterer Massnahmen des Gesetzes. Ein paar Feststellungen aus dem Bericht (Bolliger & Féraud, 2012: 39–77):

- *Kontrollorgane kontrollieren unterschiedlich häufig:* Ein Teil der grossen kantonalen Unterschiede bei der Kontrollhäufigkeit lässt sich durch die unterschiedliche Ressourcenausstattung erklären; die unterschiedliche Art und Weise der Kontrolltätigkeit und methodische Unterschiede bei der statisti-

schen Erfassung der Kontrolltätigkeit dürften für die Unterschiede mitverantwortlich sein.

- *Kontrollen sind auf Risikobranchen (bspw. Gastronomie, das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, private Haushalte, das Reinigungsgewerbe, die Landwirtschaft, das Erotikgewerbe und die Coiffeur- und Kosmetikbranche) ausgerichtet:* Schwarzarbeit beschränkt sich aber nicht ausschliesslich auf solche Branchen.
- *Unterschiedliche Vorgehensweisen:* Eine Reihe von Kantonen kontrolliert vorwiegend auf Verdacht; einige wenige Kantone führen demgegenüber strategisch ausgerichtete Zufallskontrollen durch.
- *Weitere von den Kontrollorganen angeführte Schwierigkeiten:* Die fehlenden personellen Ressourcen, der fehlende Zugriff auf Datenbanken, die fehlende rechtliche Grundlage für den Datenaustausch und die mangelnde Ausbildung der Inspektoren erschweren den Kampf gegen die Schwarzarbeit. Ausserdem wird auch das Fehlen einer gesetzlichen Definition für den Begriff der Schwarzarbeit bemängelt.
- *Fehlende Steuerung und Aufsicht seitens des SECO:* Eine Vereinbarung über die Anzahl der durch das Kontrollorgan durchzuführenden Kontrollen wurde nur in wenigen Fällen getroffen.

Aufgrund dieser Evaluation wurde das BGSA einer Revision unterzogen. Dabei kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Inspektoren mehr Kompetenzen erhalten müssen (Jakob, 2015). National- und Ständerat haben im März 2017 das revidierte Gesetz verabschiedet. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Kleinstunternehmen und Vereine steht weiterhin zur Verfügung, was diese von überflüssiger Bürokratie verschont. Neu nicht mehr anwendbar ist dieses Verfahren jedoch für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder. Zudem wird die Sensibilisierung über die negativen Folgen von Schwarzarbeit verstärkt und der Informationsaustausch zwischen den an der Schwarzarbeitsbekämpfung beteiligten Ämtern verbessert. Im Weiteren hat das Parlament – entgegen dem Willen des Bundesrats – entschieden, weder Bussen für Arbeitgeber ins Gesetz aufzunehmen, die bestimmte Melde- und Aufzeichnungspflichten verletzen, noch die kantonalen Kontrollorgane zu ermächtigen, Sanktionen zu verhängen. Was gänzlich fehlt, ist der direkte Bezug zum virtuellen Schwarzarbeiten.

5.2 Cyber Ermittlungen

Welche Relevanz hat das Aufkommen einer international vernetzten Informationsgesellschaft für das Recht? Die vielfältigen und komplexen Erscheinungsformen der globalen Kommunikations- und Informationssysteme erschweren oft die rechtliche Zuordnung. Klar ist jedoch, dass das Recht, insbesondere das Strafrecht, vor dem Cyberspace nicht Halt macht. Einen rechtsfreien Raum, in welchem alles zulässig wäre und ohne jede rechtliche Konsequenz bleiben würde, gibt es auch im Internet nicht. Häufig geht es jedoch um strafrechtliche

Querschnittsmaterien, bei welcher sich diverse Probleme wie die Bestimmung der Strafhoheit bei internationalen Sachverhalten, die Beteiligung verschiedener Akteure oder die Anwendbarkeit der Sonderregelungen des Medienstrafrechts zeigen. Auch die Strafbarkeit der verschiedenen Internet Service Provider (ISP) für Delikte, die mit ihrer Infrastruktur ausgeführt werden, steht immer wieder im Zentrum von Diskussionen (Schwarzenegger, 2008: 407ff.).

Die neue Form von Schwarzarbeit findet meist nicht wie etwa die Einkommenserzielung bei Uber, AirBnB oder auf Baustellen in der Öffentlichkeit statt, sondern zuhause, im Büro oder unterwegs. Somit gestaltet sich die Ermittlung gegen sie komplex. Zudem handelt es sich beim Entgelt für virtuelles (Schwarz-)Arbeiten oftmals um s. g. Micropayments². Das muss bei der Ermittlungsarbeit zu Aufwand- und Ertragsüberlegungen führen. Weil sich das virtuelle Schwarzarbeiten hauptsächlich im Cyberspace, d. h. in von Computern erzeugter Umgebungen oder in einem erweiterten Sinn im Internet abspielt, ist es plausibel oder intuitiv, dort dagegen zu ermitteln. Wenn man davon ausgeht, dass die Selbständigenquote aufgrund des Wachstums der Plattformökonomie steigt (Steinruck, 2016: 65), dann könnte die Cyber Ermittlung auch für die Steuerbehörden und die Wettbewerbskommission interessant sein.

Da es sich beim virtuellen Schwarzarbeiten um eine neue Form von Tätigkeit handelt, finden wir hierzu noch keinen spezifischen Straftatbestand. Zwar gibt es eine Aufzählung von netzwerkunterstützten³ sowie netzwerkfokussierten⁴ Deliktsformen, die im Strafgesetzbuch (StGB) oder anderen gesetzlichen Grundlagen wie dem Fernmeldegesetz (FMG) geregelt sind. Cyber Ermittlungen in Fällen von virtuellem Schwarzarbeiten gehören aber nicht zum Alltag der Staatsanwaltschaft und der Forensischen Informatik. Ein wichtiger Grund dafür ist die Tatsache, dass die Polizei nicht einfach gegen Crowdworker oder Eigentümer von Crowdfunding Plattformen ermitteln kann. Sie braucht dafür einen Auftrag der Staatsanwaltschaft, wofür Verdachtsmomente vorliegen müssen. Selbst wenn diese tatsächlich gegeben sind, können virtuell schwarz Arbeitende gemäss dem Schweizer Recht nicht zur Herausgabe von Passwörtern gezwungen werden⁵. Wenn Plattformbetreibende zur Herausgabe der Daten gezwungen werden können, dann müssen die eventuell verschlüsselt vorliegenden Daten von ihnen nicht entschlüsselt werden (siehe auch Bartik, Lutter & Antalovsky, 2015), jedoch kann ab diesem Punkt mit forensischen Methoden weiter ermittelt werden.

In Deutschland wird seit dem Jahr 2003 (Wenzel, 2004) der Webcrawler Xpider von der Bundeszentrale für Steuern (BZSt, 2015) eingesetzt. Er soll

² Micropayments stehen gemäss Kollmann (2016: 305) für Zahlungsbeträge, die im niedrigen Euro- bzw. Centbereich (10 Cent bis 5 Euro) angesiedelt sind.

³ bspw. Phishing, Gewaltdarstellungen, sexuelle Belästigung, Verstoß gegen URG u. a.

⁴ bspw. unbefugte Datenbeschaffung, Missbrauch von Daten, Spam, Stören des Fernmeldeverkehrs u. a.

⁵ Datenschutzgesetz (DSG) und Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (StPO)

einerseits Steuerquellen im Internet erschliessen und andererseits auch für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit sorgen, wenn Unternehmer, die keine Steuern zahlen, ihre Waren und Dienstleistungen günstiger anbieten können. Der Webcrawler Xpider kann Internetseiten identifizieren, die auf eine unternehmerische Tätigkeit hinweisen (BZSt, 2015). Xpider konnte im Jahr 2004 ca. zweieinhalb Millionen Internetseiten pro Tag verarbeiten (Wenzel, 2004). Mit der heutigen Rechnerleistung wird die Anzahl der überprüften Internetseiten wesentlich erhöht worden sein.⁶ Der Schwerpunkt scheint derzeit immer noch auf Online-Verkaufsplattformen wie z.B. Amazon und AirBnB zu sein, oder auf Versteigerungsplattformen wie Ebay. Österreich arbeitet ebenfalls mit verschiedenen Softwarelösungen im Bereich Internet-Monitoring. Insgesamt wurden mit solchen Massnahmen die Mehrwertsteuereinnahmen um 5,5 Mio. Euro erhöht. Länder wie Finnland, Japan, Argentinien und England setzen ebenfalls Webcrawler ein, um Personen, die versuchen Steuerzahlungen zu vermeiden, zu identifizieren (OECD, 2017). Einen anderen Weg geht die kanadische Provinz Ontario. Sie hat zusammen mit AirBnb ein Pilotprojekt gestartet. So wird die Online-Plattform eine E-Mail an die Vermieter verschicken und auf den bevorstehenden Einreichungstermin der Steuererklärung hinweisen (OECD, 2017). Inwiefern diese auf Crawlern und Nudging basierenden Ansätze gegen virtuelles Schwarzarbeiten in der Schweiz eingesetzt werden könnten, ist jedoch zurzeit noch unklar.

Für Ermittelnnde wird die Situation noch komplexer, wenn berücksichtigt wird, dass der Vorteil bei den digitalen Geschäftsmodellen ist, dass über die Plattformen gebucht und bargeldlos abgerechnet wird. Obwohl die elektronischen Spuren die dabei entstehen eigentlich eine Verfolgbarkeit ermöglichen, scheint dies nur in sehr grossen Fällen aus Sicht der Verhältnismässigkeit sinnvoll. Kostspielige Cyber-Ermittlungen, um die Umstände von erhaltenen oder bezahlten Micropayments zu klären sind zurzeit aufgrund der angespannten Ressourcen und anders liegenden Schwerpunkte der Cyberermittler kaum vorstellbar. Gemäss dem Cyberermittler Andreas Eugster von der Zuger Polizei stellen demnach die grossen Datenmengen, die durchsucht und nach strafrechtlicher Relevanz beurteilt werden, ein Problem dar, welches aufgrund der technischen Entwicklung zudem immer grösser wird (Gilb, 2017).

Die vollständige Digitalisierung der Prozesse im Crowdfunding birgt jedoch auch die Chance, dass eine entsprechende Kontrolle relativ einfach gestaltet werden könnte. So könnten Regelungen für die elektronische Datenübertragung geschaffen werden (Haucap et al., 2015: 3). Diese müsste, wie die Steuergesetzgebung, länderspezifisch erfolgen. Um dem internationalen Charakter des virtuellen Arbeitens gerecht zu werden, müsste auch die Gesetzgebung international angepasst werden. Schwieriger wird es, wenn die Bezahlung in Kryptowährungen oder in Sammelpunkten erfolgt, die wiederum in plattformeigenen Shops eingelöst werden müssen. Das würde verlangen, dass die

⁶ Es liegen keine neueren Daten vor.

Arbeit in der virtuellen Welt genauso besteuert würde wie die Arbeit in der realen Welt (vgl. Switzer & Switzer, 2016: 85). Obwohl dies vom Schweizer Gesetzgeber eigentlich so vorgesehen ist, d.h. Einkommen in Kryptowährungen unterliegen der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer und ihr Eigentum der Vermögenssteuer bzw. der Kapitalsteuer, sind die Behörden auf eine entsprechend korrekte Deklaration angewiesen.

5.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für virtuelles Schwarzarbeiten

In der Schweiz ist der Ausdruck «Schwarzarbeit» kein definierter Rechtsbegriff, auch wenn er von Verwaltungs- und Justizbehörden oft verwendet wird. Der Lehre nach wird der Begriff in Zusammenhängen benutzt, für gegen Entgelt geleistete Arbeit, die gegen Rechtsvorschriften (Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht etc.) verstösst (Geiser & Müller 2015).

Wie ansatzweise bereits erwähnt, kann beim virtuellen Arbeiten nicht von einem «typischen arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis» gesprochen werden und wann Crowdworker unter die Arbeitnehmerdefinition fallen, ist nicht in allen Rechtsordnungen klar ausgearbeitet (Leimeister & Zogaj, 2013: 72ff.). Die Plattformen agieren in ihrem Verständnis als Vermittler zwischen Auftraggebenden und Crowdworkern und bestreiten, dass ein direktes Vertragsverhältnis zwischen diesen zwei letztgenannten Parteien besteht. Crowdworker werden als selbständig Erwerbende wahrgenommen, wodurch sich die Anwendung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrags per se nicht stellt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit sowie ein Subordinationsverhältnis zwischen Vermittler und Crowdworker sind zumindest vordergründig ebenfalls nicht erfüllt, was gegen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses spricht. Da sich das Crowdsourcing aber noch in einer rechtlichen Grauzone befindet, kann sich diese Wahrnehmung noch ändern. Auch die Vielfalt der Plattformen an sich stellt eine Herausforderung dar. So muss schlussendlich jede Plattform einzeln geprüft werden, um genau bestimmen zu können, welche sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Subordination zutrifft. Auch die Geltung und Anwendung ausländischen Rechts muss situativ geprüft werden. Hier sind noch offene Rechtsfragen vorhanden. So laufen zurzeit in den USA Verfahren, welche die Anwendbarkeit des Fair Labour Standard Act und der geltenden Mindestlöhne im Crowdworking durchsetzen möchten. Sollte dies gelingen, würden die virtuell arbeitenden Crowdworker nicht mehr in jedem Fall als selbstständige Unternehmer angesehen werden. Je nach Fall würden somit die Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag zur Anwendung kommen, was zumindest die Schwarzarbeit durch zurzeit Scheinselbstständige vermindern könnte.

Da es Crowdworkern im Weiteren oft durch die allgemeinen Vertragsbedingungen (AGBs) der Plattformen untersagt ist, direkt mit Auftraggebenden in Kontakt zu treten, können sie mit ihnen auch in kein Arbeitsverhältnis treten, welches arbeitsrechtliche Schutzvorschriften bewirken würde. Da solche Bestimmungen eigentlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

und eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstellen, sind v. a. Gewerkschaften bestrebt, Crowdworke in die sozialen Sicherungssysteme einzubinden (Neugebauer & Klebe, 2014).

Eine im Gegensatz geklärte Rechtssituation erschwert jedoch die Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz. Das Urteil handelt von einer ausländischen Arbeitnehmerin, die weder über eine Aufenthalts- noch über eine Arbeitsbewilligung verfügt. Zentral bei dem Urteil ist die Feststellung, dass der Arbeitsvertrag trotz fehlender Arbeitsbewilligung gültig ist. So kann gemäss Bundesgericht der durch Schwarzarbeit gewonnene Lohn nicht rechtmässig eingezogen werden (BGE 137 IV 305), weil es sich dabei nicht um das Entgelt aus einem strafbaren Verhalten handelt. Verfolgt wird hier der Schutzgedanke der schwächeren Vertragspartei. Ist dieser Schutz der schwächeren Vertragspartei nicht gegeben, steht aber einer Einziehung des Lohns nichts im Wege.

Dadurch haben Schwarzarbeitende in der Schweiz bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten grundsätzlich wenig zu befürchten, da sie einerseits in der Regel vom Schutzgedanken profitieren und andererseits die Plattformen mit ausländischem Sitz kaum rechtlich angegangen werden können.

5.4 Auftrag der Kantone

Wie angeschnitten, sind die Kantone in der Pflicht, die Schwarzarbeit mit einem kantonalen Kontrollorgan mit entsprechenden Kontrollkompetenzen zu überwachen. Gemäss SECO (2017) nehmen die Kontrollorgane Anzeigen betreffend Schwarzarbeit entgegen und kontrollieren, ob Betriebe und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten. Bei Feststellung von Verstössen informieren sie die entsprechenden Behörden. Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, werden von den zuständigen kantonalen Behörden während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonomer und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden (Art. 13 BGSA). Das SECO führt die Liste solcher Unternehmen. Die Bestimmung hindert Unternehmen aber nicht daran, Aufträge an Crowdworke in anderen Ländern zu vergeben.

Ausgeführt wird der kantonale Auftrag zur Überwachung der virtuellen und traditionellen Schwarzarbeit teilweise durch die Arbeitsinspektorate, die Ämter für Arbeit oder auch durch die Migrationsämter. So hat beispielsweise der Kanton Luzern für die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ein Pflichtenheft zu Schwarzarbeit (Wira, 2017) erstellt. Die Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) im Kanton Luzern ist als kantonales Kontrollorgan (KKO) bezeichnet. Sie koordiniert ihre Tätigkeit (Koordinationsfunktion) mit denjenigen anderer Kontrollstellen. Meldungen und Verstösse im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungs-, Steuer- und Ausländerrecht werden in der IGA gesammelt

(Drehscheibenfunktion) und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. In Zusammenarbeit mit weiteren Stellen werden bei Bedarf Kontrollen (Kontrollfunktion) vor Ort durchgeführt. Andere Kantone wiederum haben sich zur Überwachung der Schwarzarbeit zusammengeschlossen, wie etwa Uri, Ob- und Nidwalden sowie Schwyz in der Tripartiten Arbeitsmarktkommission (TAK).

Wer und in welcher Form sich spezifisch mit der Schwarzarbeit in der virtuellen Welt und mit den Crowdworkern beschäftigen muss, ist jedoch in keinem der Pflichtenhefte, Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Vorgaben ersichtlich. Da rechtlich kein Unterschied zwischen traditionellem und virtuellem Schwarzarbeiten besteht, müssten sich die Kantone eigentlich dieser Aufgabe annehmen.

6 Fazit

Die Plattformökonomie wird auch in der Schweiz zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor heranwachsen und vielen Erwerbstätigen ein Einkommen, sei es als Nebeneinkunft oder im Haupterwerb, ermöglichen. Aus den vorhergehenden Erläuterungen kann jedoch festgestellt werden, dass das Thema des virtuellen Schwarzarbeitens in der Schweiz noch nicht angekommen ist. Weder auf gesetzlicher Stufe noch bei den Kontrollorganen wird das Thema adäquat aufgegriffen. So bleibt die Frage, wie die öffentlichkeitswirksamen Massnahmen in Form von Razzien in Bau- und Gewerbebetrieben in der virtuellen Welt der Plattformökonomie umgesetzt werden sollen. Es gibt keine Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass die Kontrollorgane überhaupt sinnvolle Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit dem virtuellen Schwarzarbeiten durchführen könnten. Gerechterweise lässt es sich auch nicht wegdiskutieren, dass diese Herausforderung aufgrund der Virtualität und der beschriebenen Treiber ein nicht einfach lösbares Problem ist.

So gibt es wenige und auch diskursive Ansätze in der Literatur, wie mit dieser Neuerscheinung umzugehen ist. Gemäss Feige (2015) würde es zur Reduktion der Schwarzarbeit beitragen, wenn die Ermittlungsmöglichkeiten verbessert/erhöht, das internationale Steuersystem angepasst und die Kosten bzw. der Aufwand für die Steuerberechnung/-meldung verringert würden. Schneider (2015) fügt die Sanktionierung bei Fiskalbetrug als weitere wirksame Möglichkeit hinzu. Diese Variante bedarf jedoch einer Erhöhung der Kontrollintensität. Ein anderer, liberalerer Ansatz ist, dass die Steuerlasten der Beteiligten reduziert werden und mehr wirtschaftliche Freiheit zugelassen wird (Schneider, 2015).

Aus Autorensicht unumstritten ist, dass dieses Thema «virtuelles oder plattformbasiertes Schwarzarbeiten» diskutiert und Lösungen gefunden werden müssen, wie künftig damit umgegangen werden soll. Dazu benötigt es wohl eine geplante Koordination zwischen den beteiligten Dienststellen und Organen. Die Frage, die sich weiter stellt, ist, ob diese Bekämpfung im Rahmen der kantonalen Organe erfüllt werden kann. Denn es ist klar, dass dies mehr an Personal- und auch Know-How-Ressourcen benötigt, wie auch an gesetz-

lichen Grundlagen, damit überhaupt Untersuchungen eingeleitet werden können. Ein anderer Ansatzpunkt ist, dass systematisch bei der Überprüfung der Plattformen und deren AGBs angefangen wird, um die Herausforderung an den «Wurzeln» zu packen.

Abstract

The currently ongoing processes of digitalization re-organize the labor market. The newly evolved forms of work found in the “gig-” or “platform economy” facilitate the locational and temporal flexibilization of work arrangements and the evasion of the instruments used by the supervisory bodies introduced by the Federal Law Against Undeclared Work of 2008. In the first part, this contribution defines this new, virtual undeclared work, which occurs mainly through the intermediation of Crowdfunding platforms and describes its drivers mentioned in current scientific and journalistic works. In the second part, the questions of jurisdiction and competences of the supervisory bodies as well as the mechanisms of enforcing the law with regard to undeclared virtual work are addressed.

Keywords: Undeclared virtual work, crowd work, supervisory authorities, law enforcement

Résumé

La numérisation restructure le marché du travail. Les nouvelles formes de travail créées par l'économie de plateforme permettent de travailler sans limites de lieu et de temps et de se soustraire aux instruments de contrôle du travail au noir mis en place avec BGSA2008. L'article commence par définir cette nouvelle forme de travail au noir qui a lieu principalement dans le cadre du travail virtuel sur ce que l'on appelle des «plateformes de crowdsourcing» et il se penche sur les dernières découvertes scientifiques et sur des articles de journaux qui décrivent les différents moteurs de cette évolution. Dans la seconde partie de l'article, les questions de la compétence et des capacités des organes de surveillance ainsi que les mécanismes d'application des lois sont examinés en lien avec le travail au noir dans le monde virtuel. Dans ce cadre, il est possible de mettre en lumière que les organes de contrôle en Suisse ne sont pas encore adaptés à cette nouvelle forme de travail au noir.

Mots-clés : Travail au noir virtuel, travail au noir, crowdfunding, organes de surveillance, application des lois

Literaturverzeichnis

- Adriaenssens, S., & Hendrickx, J. (2015): Can informal economic activities be explained by social and institutional factors? A comparative analysis. *Socio-Economic Review*, 13(4), 1–23.
- Bartik, H., Lutter, J., & Antalovsky, E. (2015). The Big Transformers – Sharing- und On-Demand-Economy auf dem Vormarsch: Konsequenzen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand im Personentransport- und Beherbergungswesen. Im Auftrag der Stadt Wien, MA 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik. Europa Forum Wien.
- Buehn & Schneider (2012). Shadow economies around the world: novel insights, accepted knowledge, and new estimates. *International Tax and Public Finance*, 2012(19), 139–171.
- BGSA, Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR. 822.41).
- Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (2015). Xpider. URL: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Betrugsbekämpfung/Internet_Ermittlung/Internet_Ermittlung.html;jsessionid=1F6B5479B0705C4BB3C71439A11BA906.live6831 [14.10.2017]
- Dienststelle für Wirtschaft und Arbeit (Wira) (2017). Schwarzarbeit. URL: https://wira.lu.ch/index/abteilungen/industrie_gewerbeaufsicht/iga_schwarzarbeit.htm [10.07.2017].
- Degryse, C. (2016). Digitalisation of the economy and its impact on labour markets. Brussels: European Trade Union Institute. URL: <http://www.etui.org/content/download/22130/184851/file/ver+2+web+version+Working+Paper+2016+02-EN+digitalisation.pdf> [01.12.2017]
- Enste, D. h. (2001). Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit – Eine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Herausforderung. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 2(2), 229–244.
- Enste, D. h. (2015). The shadow economy in industrial countries. *IZA World of Labor* 2015, 127. URL: <http://wol.iza.org/articles/shadow-economy-in-industrial-countries-1.pdf> [10.02.2016].
- Eurofound (2015). New forms of employment. Publications Office of the European Union, Luxembourg. URL: http://www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef1461en.pdf [05.12.2015].
- Feige, E. L. (2015). Reflections on the Meaning and Measurement of Unobserved Economies: What do we really know about the «Shadow Economy»? Keynote at the 4th Shadow Economy Conference, University of Exeter, UK.
- Geiser, T., & Müller R. (2015). Arbeitsrecht in der Schweiz, 2015, Rz. 117ff.
- Gilb, C. (2017). Den Cyberkriminellen auf der Spur. In: *Zuger Zeitung*, 09.04.2017.
- Gratwohl, N. (2015). Schattenwirtschaft in der Schweiz: Arbeiten im Verborgenen. In: *NZZ*, 10.06.2015. URL: <http://www.nzz.ch/wirtschaft/wirtschaftspolitik/arbeiten-im-verborgenen> [10.07.2017].
- Haigner, S., Jenewein, S., Schneider, F., & Wakolbinger, F. (2013). Unemployment, Dissatisfaction, and Annoyance: Driving Forces of Informal Labor Supply and Demand, *International Labor Review*.
- Haucap, J., Pavel, F., Aigner, R., Arnold, M., Hottenrott, M., & Kehder, C. (2015). Chancen der Digitalisierung auf Märkten für urbane Mobilität: Das Beispiel Uber. *DICE ordnungspolitische Perspektiven*, Vol. 73. Düsseldorf: DICE.

Huws, U., & Joyce, S. (2016). Crowd Work in Europe. Preliminary results from a survey in the UK, Sweden, Germany, Austria and the Netherlands. University of Hertfordshire and Ipsos MORI, in association with the Foundation for European Progressive Studies and UNI Europa. URL: <http://www.feps-europe.eu/assets/39aad271-85ff-457c-8b23-b30d82bb808f/crowd-work-in-europe-draft-report-last-versionpdf.pdf> [03.12.2017].

Huws, U., Spencer, N. H., & Syrdal, D. S. (2017). Crowd Working Survey Switzerland. Survey factsheet. URL: http://www.uni-europa.org/wp-content/uploads/2017/09/crowd_working_survey_Switzerland.pdf [22.09.2017].

Jakob, P. (2015). Schwarzarbeit-Inspektoren sollen mehr Kompetenzen erhalten. Die Volkswirtschaft, 5/2015.

Jurius (2011). Kein Zugriff des Staats auf Schwarzarbeiter-Lohn. Jusletter 17. Oktober 2011.

Jurius (2006). Schwarzarbeit-Gesetz im Jahr 2008. Jusletter 11. September 2006.

Kollmann, T. (Ed.). (2016). E-Entrepreneurship: Grundlagen der Unternehmensgründung in der Digitalen Wirtschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Leimeister, J. M., & Zogaj, S. (2013). Neue Arbeitsorganisation durch Crowdsourcing. (Hans-Böckler-Stiftung, Ed.). Düsseldorf. URL: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_287.pdf [05.12.2015].

Leimeister, J. M., Zogaj, S., Durward, D., & Blohm, I. (2016). Systematisierung und Analyse von Crowd-Sourcing-Anbietern und Crowd-Work- Projekten, Study der Hans-Böckler-Stiftung, No. 324. URL: http://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_324.pdf [01.12.2016].

Leimeister, J. M., Zogaj, S., Durward, D., & Bretschneider, U. (2015). Neue Geschäftsfelder durch Crowdsourcing: Crowd-basierte Start-ups als Arbeitsmodell der Zukunft. In: R. Hoffmann & C. Bogedan (Eds.): Arbeit der Zukunft – Möglichkeiten nutzen – Grenzen setzen, 141–158. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Neugebauer, J., & Klebe, T. (2014). Crowdsourcing. In: Gegenblende – Das Debattenmagazin, 26/2014.

OECD (2017). Technische Lösungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. URL: <http://www.oecd.org/tax/crime/technology-tools-to-tackle-tax-evasion-and-tax-fraud-DE.pdf> [14.10.2017]

Online Labour Index (OLI) (2017): By occupation/Worker world map. URL: <http://ilabour.oii.ox.ac.uk/online-labour-index/> [22.09.2017]

Popescu, M. E., Cristescu, A., Stanila, L., & Vasilescu, M. D. (2016). Determinants of Undeclared Work in the EU Member States. Procedia Economics and Finance, 39 (November 2015), 520–525.

Risak, M. (2016). Arbeit in der Gig-Economy. Rechtsfragen neuer Arbeitsformen in Crowd und Cloud. Kapitel 1 – Gig-Economy und Crowdwork – was ist das? URL: <http://www.gig-economy.at/kapitel-1-gig-economy-und-crowdwork-was-ist-das/> [28.05.2017].

Schneider, F. (2015). Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung und Korruption: Was ökonomische und nicht ökonomische Faktoren zur Erklärung beitragen. Perspektive der Wirtschaftspolitik 2015, 16(4), 412–425.

Schneider, F., & Boockmann, B. (2015). Die Größe der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2015. Linz und Tübingen: Johannes-Kepler-Universität Linz, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.v. an der Universität Tübingen.

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) (2017). 2016 Zahlen und Fakten. URL: <http://www.baumeister.ch/de/component/edocman/2557-zahlen-und-fakten-2016/download> [29.06.2017].

Schwarzenegger, C. (2008). Die Internationalisierung des Wirtschaftsstrafrechts und die schweizerische Kriminalpolitik: Cyberkriminalität und das neue Urheberstrafrecht, ZSR 2008 II, 407–413.

Sørensen, J. F. L. (2011). Undeclared work: A dark side of social trust? *Journal of Socio-Economics*, 40(6), 888–894.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2017). Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit. URL: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Kantonale_Kontrollorgane.html [10.07.2017].

Standing, G. (2016) The precariat dilemma. In: Y. Cooper (Ed.): *Changing Work: Progressive Ideas for the Modern World of Work*, 25–31. London: Fabian Society

Steinmetz, K. (2016). Exclusive: see how big the gig economy really is. *Time*. URL: <http://time.com/4169532/sharingeconomy-poll/?xid=homepage> [01.12.2016].

Sundararajan, A. (2016). *The Sharing Economy: The End of Employment and the Rise of Crowd-Based Capitalism*. Cambridge, Massachusetts: MIT Press.

Switzer, J. S., & Switzer, R. V. (2016). United States Taxation of Virtual World Economies: A Review of the Current Status. In: Y. Y. Sivan (Ed.): *Progress in IS. Handbook on 3D3C Platforms. Applications and Tools for Three Dimensional Systems for Community, Creation and Commerce*, 85–101. Cham: Springer.

Wenzel, T. (2004). Schwarzhändler aufgepasst. *Deutschlandfunk*, 10.01.2004. URL: http://www.deutschlandfunk.de/schwarzaendler-aufgepasst.684.de.html?dram:article_id=41104 [14.10.2017]

World Values Survey (WVS) (2014). *World Values Survey (2005–2009), Crossings by country, Study # 906-WVS2005*. URL: http://www.worldvaluessurvey.org/wvsc/DC00002/F00003171-WV5_Results_v_2015_04_18.pdf [29.06.2017].

Zaugg, S. (2013): Das Geschäft mit Crowd-Plattformen nimmt in der Schweiz Fahrt auf. In: *Netzwoche* 02/2013. URL: <http://downloads.wemakeit.com/130201-Netzwoche.pdf> [29.06.2017].

ZHAW (2014). «24 / 7» Wie virtuelle Arbeitsformen unser Leben verändern. URL: https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/upload/zhaw_virtuelles_arbeiten_brosch_def.pdf [05.12.2015].